



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070967

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

1. Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Verbesserung der Netzqualität des Veloverkehrs folgende Verkehrsvorschriften:

In der Schüpf Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst von der Limmattalstrasse her:
zwischen der Limmattalstrasse und der Hohenklingenstrasse.

Widumweg Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen der Imbisbühlstrasse und der Limmattalstrasse.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
3. *Es wird aufgehoben:*



2/2

Widumweg

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 6.4.1938: Auf dem Widumweg, Teilstück zwischen der Limmattal- und der Imbisbühlstrasse, ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten; Zubringerdienst ist gestattet.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»
am 13. April 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. März 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070967

In der Schüpf
Widumweg

Lockerung von Fahrverboten

Begründung und Antrag

Die Strasse In der Schüpf verbindet die Vorhalde- mit der Limmattalstrasse. Im unteren Abschnitt, zwischen der Vorhalde- und der Hohenklingenstrasse, verläuft eine Velovorzugsroute. Im oberen Teilstück zwischen der Hohenklingen- und der Limmattalstrasse ist ein Fahrverbot signalisiert, wobei der Zubringerdienst von der Limmattalstrasse her möglich ist. Im betreffenden Abschnitt weist die Strasse In der Schüpf eine Breite von 3.5 m auf, wobei sich die Strasse in Richtung Limmattalstrasse auf 3.2 m leicht verschmälert. Auf der Fahrbahn sind keine Parkplätze markiert.

Der Widumweg verbindet die Limmattal- mit der Michelstrasse, wobei der obere Abschnitt zwischen der Singli- und der Michelstrasse nur für den Fussverkehr geöffnet ist. Das gut 70 m lange untere Teilstück des Widumwegs zwischen der Imbisbühlstrasse und der Limmattalstrasse ist mit einem Fahrverbot ausgeschildert, wobei der Zubringerdienst von beiden Seiten her gestattet ist. Im betreffenden Abschnitt weist der Widumweg eine Breite von 3 m auf. Auf der Fahrbahn sind keine Parkplätze markiert.

Um den Velofahrenden zukünftig eine zusätzliche Querverbindung im Quartier Höngg anbieten zu können, sollen die betreffenden «Allgemeinen Fahrverbote (2.01)» in «Fahrverbote für Motorwagen und Motorräder (2.13)» umgewandelt werden. Der Zubringerdienst soll wie in der momentanen Situation weiterhin möglich bleiben. Da sich beide Strassenabschnitte in einer Steigung befinden, wurde die Öffnung der Fahrverbote für Fahr- und Motorfahräder mit der Abteilung Verkehrssicherheit der Dienstabteilung Verkehr abgesprochen. Mit dem Signalzusatz «Schrittgeschwindigkeit, Fussgänger haben Vortritt» soll an kritischen Punkten auf die Vortrittsverhältnisse aufmerksam gemacht werden und besonders die bergab fahrenden Velos zu einer angemessenen Geschwindigkeit und Fahrweise auffordern. Zusätzlich soll im Widumweg vor der Einmündung in die Limmattalstrasse aufgrund der beschränkten



2/2

Sichtverhältnisse auf kreuzende Trams aufmerksam gemacht werden. Die Öffnung der erwähnten Strassenabschnitte fördert die Erschliessung des Quartiers für den Velo- und Motorfahrradverkehr und steigert dessen Netzattraktivität.

Da in der Verfügung der Strasse In der Schüpf vom 7.12.1992 das Fahrverbot im Teilstück Limmattal- bis Hohenklingenstrasse nicht wieder erneut verfügt wurde, kann in der hier beiliegenden Verfügung für den betreffenden Strassenabschnitt keine Verfügung aufgehoben werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

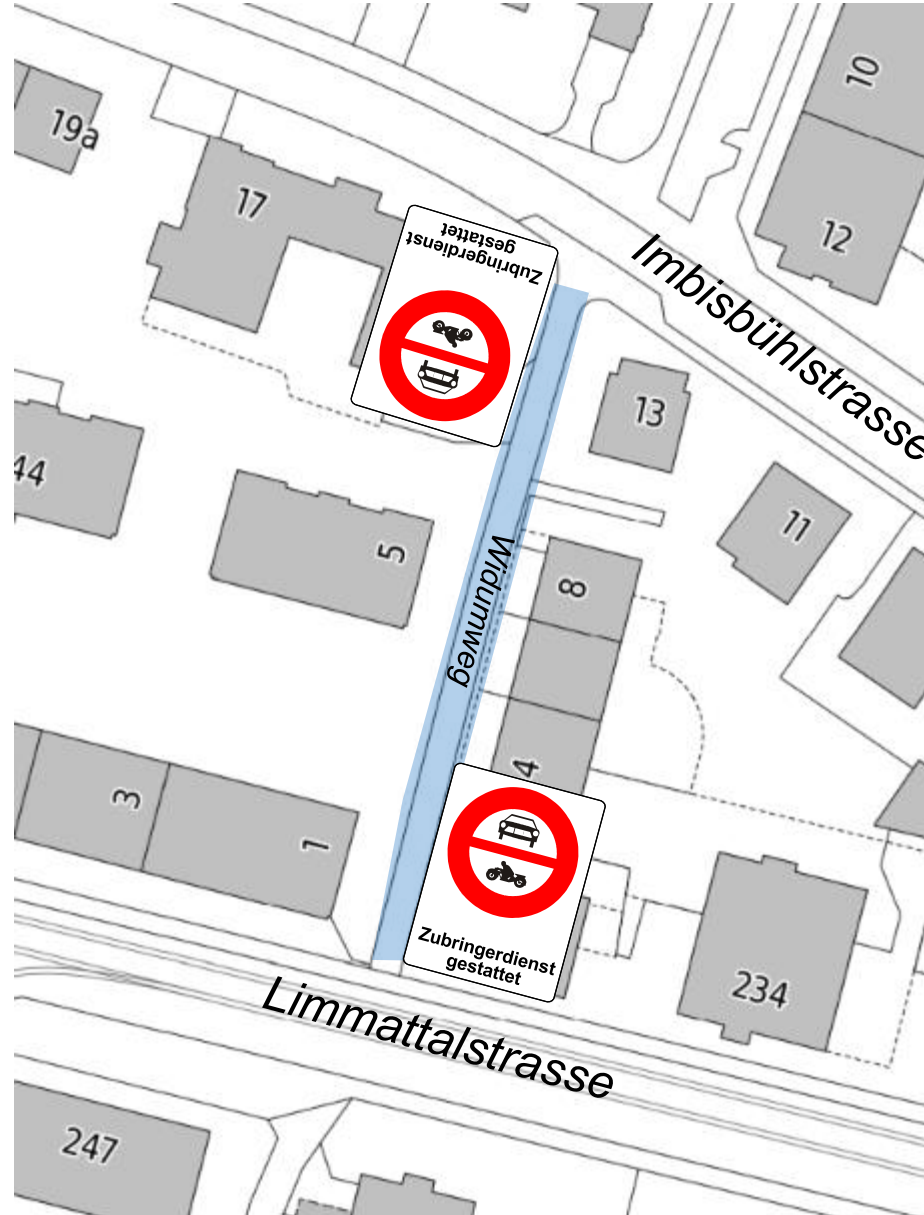
- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

Widumweg

Abschnitt Imbisbühlstrasse bis Limmattalstrasse



In der Schüpf

Abschnitt Limmattalstrasse bis Hohenklingenstrasse

